

UNIVERSITÄT LEIPZIG
Sportwissenschaftliche Fakultät

Prüfungsordnung

**für den Diplomstudiengang Sportwissenschaft
an der Universität Leipzig
(DPO-UL Sportwissenschaft)**

Vom 28. August 1997

Aufgrund von § 29 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz - SHG) vom 4. August 1993 (SächsGVBl. S. 691) hat der Senat der Universität Leipzig die folgende Prüfungsordnung als Satzung erlassen.

Inhalt

I. Allgemeines

- § 1 Diplomgrad
- § 2 Regelstudienzeit, Studienaufbau
- § 3 Aufbau der Prüfungen, Prüfungsfristen
- § 4 Prüfungsausschuß
- § 5 Prüfer und Beisitzer
- § 6 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren
- § 7 Arten der Prüfungsleistungen
- § 8 Sportpraktische Prüfungen
- § 9 Prüfung der Lehreignung in Sport
- § 10 Mündliche Prüfungen
- § 11 Klausuren und berufspraktische Arbeiten
- § 12 Diplomarbeit und Verteidigung
- § 13 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Fachnoten
- § 14 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 15 Bestehen, Nichtbestehen und Bescheinigung von Prüfungsleistungen
- § 16 Wiederholung von Fachprüfungen, Diplomarbeit und Verteidigung
- § 17 Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen, Prüfungsleistungen und von in Sportverbänden erbrachten herausragenden sportpraktischen Leistungen

II. Diplom-Vorprüfung

- § 18 Zweck und Durchführung der Diplom-Vorprüfung
- § 19 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Diplom-Vorprüfung
- § 20 Art und Umfang der Diplom-Vorprüfung
- § 21 Zeugnis

III. Diplomprüfung

- § 22 Zweck und Durchführung der Diplomprüfung
- § 23 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Diplomprüfung A
- § 24 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Diplomprüfung B
- § 25 Art und Umfang der Diplomprüfung A
- § 26 Art und Umfang der Diplomprüfung B
- § 27 Zusatzfächer

- § 28 Bildung der Gesamtnote und Zeugnis
- § 29 Diplomurkunde

IV. Schlußbestimmungen

- § 30 Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung § 31
Einsicht in die Prüfungsakten
- § 32 Inkrafttreten und Veröffentlichung

V. Anlagen

- Anlage A: Prüfungsteile in den sportpraktischen Prüfungen der Diplom-Vorprüfung
- Anlage B: Wertungstabellen und Wertungskriterien für die sportpraktischen Prüfungen der Diplom-Vorprüfung
- Anlage C: Studienplan für den Diplomstudiengang Sportwissenschaft
- Anlage D: Ordnung zur Feststellung der Eignung für den Studiengang Sportwissenschaft
- Anhang: Leistungsanforderungen für die Eignungsfeststellung

I. Allgemeines

§ 1

Diplomgrad

- (1) Die Diplomprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluß des Diplomstudien-
ganges Sportwissenschaft. Auf Grund der bestandenen Prüfung wird der Diplomgrad
"Diplomsportlehrer" bzw. "Diplomsportlehrerin" verliehen.
- (2) Auf Antrag kann die Bezeichnung des vom Kandidaten* im Hauptstudium studierten
Studienschwerpunktes gem. § 2 Abs. 5 als Zusatz dem Diplomgrad angefügt werden

§ 2

Regelstudienzeit, Studienaufbau

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt acht Semester, einschließlich Fachpraktikum, Diplom-
arbeitszeit und Diplomprüfungszeit.
Die Studien- und Prüfungsordnung sowie das Lehrangebot des Studienplanes
stellen sicher, daß Studium und Prüfungen innerhalb der Regelstudienzeit abge-
schlossen werden können.
- (2) Diplom-Vorprüfung und Diplomprüfung gliedern das Studium in
 - ein viersemestriges Grundstudium, das mit der Diplom-Vorprüfung und
 - ein viersemestriges Hauptstudium, das mit der Diplomprüfung abschließt.Die Diplomarbeit wird in der Regel im achten Semester angefertigt.
Die Möglichkeit zum Ablegen der Diplom-Vorprüfung und Diplomprüfung besteht
in einem im Studienjahresablaufplan festgelegten Prüfungszeitraum am Ende jedes
Semesters, sofern bestimmte Fachprüfungen nicht gem. § 3 Abs. 2 als vorgezo-
gene Fachprüfungen abgenommen werden. Die Anmeldung zu den Prüfungen kann
nur erfolgen mit dem Nachweis der Erfüllung der in §§ 19 bzw. 23 und 24 fest-
gelegten Zulassungsvoraussetzungen. Das wiederholte Nichtbestehen führt zum
Verlust des Prüfungsanspruchs.
- (3) Lehrangebot und Studienplan sind so gestaltet, daß alle Veranstaltungen, an denen
der Student teilzunehmen hat, in sieben Studiensemestern besucht werden können.
Das Stundenvolumen beträgt insgesamt 140 Semesterwochenstunden (SWS).
Davon entfallen
 - auf die Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen des Grundstudiums 80 SWS;
 - auf die Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen des Hauptstudiums 60 SWS.Hierin sind überwiegend die Veranstaltungen des vom Kandidaten zu wählenden
und auf ein spezielles Tätigkeitsfeld vorbereitenden Studienschwerpunktes ent-
halten.

* Die im folgenden verwendeten männlichen Personenbezeichnungen gelten ebenso für Personen

weiblichen Geschlechts.

- (4) Je nach Wahl des Studienschwerpunktes studiert der Kandidat entweder im Bereich A oder im Bereich B des Hauptstudiums, das jeweils mit unterschiedlichen Diplomprüfungen (Prüfung A oder B) abgeschlossen wird. Zulassungsvoraussetzungen, Art und Umfang der Diplomprüfung A sind in §§ 23, 25, der Diplomprüfung B in §§ 24, 26 geregelt.
- (5) Dem Bereich A sind die Studienschwerpunkte
- Freizeitsport, Präventions- und Fitneßsport
 - Leistungssport
 - Rehabilitationssport, Sporttherapie und Behindertensport,
- dem Bereich B der Studienschwerpunkt
- Sportmanagement
- zugeordnet.
- (6) In den Studiengang eingeordnet sind
- ein Skisportlehrgang
 - ein Wasserfahrtsport-/Touristiklehrgang
 - ein berufsorientierendes Praktikum im Grundstudium
 - ein achtwöchiges Fachpraktikum im Hauptstudium.

§ 3

Aufbau der Prüfungen, Prüfungsfristen

- (1) Der Diplomprüfung geht die Diplom-Vorprüfung voraus. Die Diplom-Vorprüfung besteht aus Fachprüfungen, die Diplomprüfung aus Fachprüfungen und dem Vorlegen der Diplomarbeit sowie ihrer Verteidigung. Fachprüfungen setzen sich aus Prüfungsleistungen in einem Prüfungsfach oder in einem fachübergreifenden Prüfungsgebiet zusammen; sie können auch aus nur einer Prüfungsleistung bestehen.
- (2) Bestimmte Fachprüfungen können vor dem jeweiligen in § 18 Abs. 2 und § 22 Abs. 2 festgesetzten Prüfungszeitraum abgenommen werden (vorgezogene Fachprüfungen), wenn die Lehrinhalte des Prüfungsfaches in dem für das Grund- bzw. Hauptstudium vorgesehenen vollen Umfang vermittelt worden sind. Den Anteil der vorgezogenen Fachprüfungen in der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung bestimmen die §§ 20, 25 und 26.
- (3) Die Diplom-Vorprüfung kann frühestens nach dem zweiten Semester abgelegt werden. Sie ist spätestens im Prüfungszeitraum des vierten Semesters abzulegen. Der Prüfungsanspruch erlischt, wenn der Student aus von ihm selbst zu vertretenden Gründen die Diplom-Vorprüfung einschließlich eventueller Wiederholungsprüfungen am Ende des sechsten Semesters nicht erfolgreich abgeschlossen hat.

Die Diplomprüfung muß spätestens vier Semester nach Abschluß der Regelstudienzeit abgelegt werden. Der Prüfungsanspruch erlischt, wenn der Student aus

von ihm selbst zu vertretenden Gründen die Diplomprüfung einschließlich eventueller Wiederholungsprüfungen sechs Semester nach Abschluß der Regelstudienzeit nicht erfolgreich abgeschlossen hat.

- (4) Die Diplomprüfung kann bei Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen vor Abschluß des siebenten oder achten Semesters abgelegt werden. In diesem Fall gilt eine nicht bestandene Prüfung als nicht stattgefunden. Auf Antrag des Kandidaten kann in den Fällen des Satzes 1 eine bestandene Prüfung zur Aufbesserung der Note wiederholt werden.

§ 4

Prüfungsausschuß

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben ist der Prüfungsausschuß zuständig. Er besteht aus sechs Mitgliedern der Fakultät und einem Studentenvertreter. Die Hochschullehrer verfügen über die absolute Mehrheit der Stimmen. Die Amtszeit der Fakultätsmitglieder beträgt in der Regel drei Jahre, die des Studentenvertreeters ein Jahr.
- (2) Der Vorsitzende, sein Stellvertreter und die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertreter werden von der Fakultät bestellt.
- (3) Der Prüfungsausschuß achtet darauf, daß die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Der Prüfungsausschuß hat dem Fakultätsrat regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten zu berichten. Er gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung, der Studienordnung sowie der Studienpläne und legt die Verteilung der Fachnoten und der Gesamtnoten offen.
- (4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, deren Stellvertreter, die Prüfer und deren Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Amtsverschwiegenheit zu verpflichten.

§ 5

Prüfer und Beisitzer

- (1) Der Prüfungsausschuß bestellt die Prüfer und die Beisitzer. Er kann die Bestellung dem Vorsitzenden übertragen. Zu Prüfern dürfen nur Professoren und andere nach Landesrecht prüfungsberechtigte Personen bestellt werden, die, sofern nicht zwin-

gende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfung bezieht, eine eigenverantwortliche, selbständige Lehrtätigkeit ausgeübt haben. Zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer die Diplomprüfung im Studiengang Sportwissenschaft an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.

- (2) Der Kandidat hat das Recht, bei der Anmeldung zur Prüfung und bei der Abgabe der Diplomarbeit die Namen der Prüfer und Beisitzer zu erfahren. Wenn ein Prüfungsfach von unterschiedlichen Prüfern geprüft wird, kann der Student den Prüfer oder eine Gruppe von Prüfern vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch.
- (3) Für Prüfer und Beisitzer gilt § 4 Abs. 5 entsprechend.

§ 6

Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren

- (1) Zur Diplom-Vorprüfung und zur Diplomprüfung kann nur zugelassen werden, wer
 1. das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife oder eine durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannte Hochschulzugangsberechtigung besitzt,
 2. einen Nachweis über die Ausbildung in Erster Hilfe gem. § 8 b StVZO erbracht hat,
 3. ein Rettungsschwimmerabzeichen in Silber einer anerkannten Rettungsorganisation erworben hat,
 4. eine Sparteignungsprüfung (gem. Anlage D) vor Beginn des Studiums bestanden hat,
 5. die fachlichen Zulassungsvoraussetzungen für die jeweilige Prüfung erfüllt (§§ 19 und 23 oder 24), die im Nachweis bestimmter Studienleistungen besteht,
 6. im Diplomstudiengang Sportwissenschaft eingeschrieben ist,
 7. seinen Prüfungsanspruch für den entsprechenden Prüfungszeitraum durch Überschreiten der im Studienjahresablaufplan festgelegten Fristen der Anmeldung zur Prüfung nicht verloren hat,
 8. seinen Prüfungsanspruch durch Überschreiten der Fristen gem. § 3 Abs. 3 nicht verloren hat.

Für körperlich Behinderte können im Einzelfall auf Antrag im Bereich der Sportpraxis

abweichende Regelungen zu Nummer 3 bis 5 getroffen werden.

- (2) Der Kandidat muß mindestens für das letzte Semester vor der Prüfung, zu der die Zulassung beantragt wird, an der Sportwissenschaftlichen Fakultät der Universität Leipzig eingeschrieben sein.
- (3) Die Zulassung ist zu versagen, wenn der Kandidat die Diplom-Vorprüfung oder die Diplomprüfung im Studiengang Sportwissenschaft oder in einem verwandten Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes endgültig nicht bestanden hat oder wenn er sich in einem solchen Studiengang in einem Prüfungsverfahren befindet.
- (4) Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen:
 - Die Nachweise über das Vorliegen der im Abs. 1 Nr. 1 bis 8 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
 - eine Erklärung darüber, ob der Kandidat bereits eine Diplom-Vorprüfung oder eine Diplomprüfung im Studiengang Sportwissenschaft oder in einem verwandten Studiengang nicht bestanden hat oder ob er sich in einem solchen Studiengang in einem Prüfungsverfahren befindet.
- (5) Die Prüfungen können in einem Prüfungszeitraum oder in mehreren Prüfungszeiträumen abgelegt werden. Der Bewerber richtet den Antrag auf Zulassung zur Diplom-Vorprüfung oder zur Diplomprüfung schriftlich an den Prüfungsausschuß. Der Antrag auf Zulassung ist mit der Meldung zur ersten Fachprüfung zu verbinden. Die Meldung soll mindestens sechs Wochen vor dem jeweiligen Prüfungstermin erfolgen. Im Sinne der §§ 20 Abs. 3, 25 Abs. 5 und 26 Abs. 5 vorgezogene Fachprüfungen können nach Abschluß der betreffenden Lehrveranstaltungen und bei Vorliegen der für die jeweilige Fachprüfung erforderlichen Zulassungsvoraussetzungen auch während der Vorlesungszeit abgelegt werden. Die vorgezogenen Fachprüfungen sind terminlich so anzusetzen, daß keine Lehrveranstaltungen ausfallen.
- (6) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuß oder dessen Vorsitzender.

§ 7

Arten der Prüfungsleistungen

- (1) Prüfungsleistungen in den Fachprüfungen sind:
 1. Die sportpraktischen Prüfungen (§ 8)
 2. die Prüfung der Lehreignung in Sport (§ 9)
 3. die mündlichen Prüfungen (§ 10)
 4. die schriftlichen Prüfungen unter Aufsicht, Klausuren und berufspraktische Arbeiten (§ 11)

5. die Diplomarbeit und deren Verteidigung (§ 12).

- (2) Macht der Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, daß er wegen ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestatten, eine gleichwertige Prüfungsleistung in einer anderen Form zu erbringen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

§ 8

Sportpraktische Prüfungen

- (1) Die sportpraktischen Prüfungen dienen der Bewertung der sportlichen Leistungen und der Demonstrationsfähigkeit sportartspezifischer Techniken.
- (2) Die Note einer sportpraktischen Prüfung setzt sich aus den Einzelnoten für die sportliche Leistung und Demonstrationsfähigkeit zusammen, die gleichwertig ~~gemittelt~~ werden.
- (3) Jeder einzelne Prüfungsteil einer sportpraktischen Prüfung wird von zwei Prüfern bewertet. Weichen die Bewertungen voneinander ab, ergibt sich die Bewertung des Prüfungsteils aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.
- (4) Die Bewertung der Prüfungsteile der sportpraktischen Prüfungen richtet sich nach den Wertungstabellen und -kriterien der Anlagen A und B.

§ 9

Prüfung der Lehreignung in Sport

- (1) Die Prüfung der Lehreignung erfolgt durch eine Lehrprobe von 45 Minuten Dauer. Sie wird durch mindestens zwei Prüfer abgenommen.
- (2) Das Thema der Lehrprobe ist dem zu Prüfenden spätestens acht Tage vor dem Prüfungstermin mitzuteilen.
- (3) Der geplante Ablauf der Lehrprobe ist durch den Kandidaten schriftlich auszu- ~~arbeiten~~ und mindestens einen Tag vor der Prüfung den Prüfern zu übergeben.

§ 10

Mündliche Prüfungen

- (1) In den mündlichen Prüfungen soll der Kandidat nachweisen, daß er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Durch die mündlichen Prüfungen soll ferner festgestellt werden, ob der Kandidat über breites Grundlagenwissen verfügt.
- (2) Mündliche Prüfungen werden in der Regel vor mindestens zwei Prüfern oder einem Prüfer in Gegenwart eines Beisitzers als Gruppenprüfungen oder als Einzelprüfungen abgelegt. Die Prüfer können dem Kandidaten die Möglichkeit geben, Themen zu nennen, über die er vertieft geprüft werden möchte.
- (3) Mündliche Einzelprüfungen dauern in der Regel 30 oder 45 Minuten. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse sind in einem Prüfungsprotokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist dem Kandidaten im Anschluß an die Prüfung bekanntzugeben.
- (4) Studenten, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen, können als Zuhörer zugelassen werden, soweit der Kandidat zustimmt. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse.

§ 11

Klausuren und berufspraktische Arbeiten

- (1) Durch Klausuren und berufspraktische Arbeiten soll der Kandidat nachweisen, daß er in begrenzter Zeit, mit begrenzten Hilfsmitteln und mit den gängigen Methoden des jeweiligen Faches ein Problem erkennen und Wege zu seiner Lösung finden und angemessen sprachlich darstellen kann. Dem Kandidaten können nach Maßgabe des Lehrgebietes Themen zur Auswahl gegeben werden. Schriftliche Prüfungen nach dem Multiple-choice-System sind in der Regel ausgeschlossen.
Die Dauer der Klausuren beträgt in der Regel ein bis drei Stunden.
- (2) Klausuren und berufspraktische Arbeiten, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, sind in der Regel von zwei Prüfern zu bewerten. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.
- (3) Berufspraktische Arbeiten sind auf ein bestimmtes Tätigkeitsfeld bezogene Ausarbeitungen und Darstellungen. Sie müssen so ausgestaltet sein, daß die individuelle Leistung des Kandidaten bewertbar ist. Für die Bewertung gilt Absatz 2 entsprechend.

§ 12

Diplomarbeit und Verteidigung

- (1) Die Diplomarbeit ist eine Prüfungsarbeit, die die wissenschaftliche Ausbildung

abschließt. Der Kandidat weist damit nach, daß er in der Lage ist, ein Thema aus dem Bereich der Sportwissenschaft auf der Grundlage wissenschaftlicher Methoden in der vorgeschriebenen Zeit selbständig zu bearbeiten.

- (2) Das Thema der Diplomarbeit kann von jedem in Forschung und Lehre tätigen Professor und anderen prüfungsberechtigten Personen ausgegeben und betreut werden. Der Kandidat hat Gelegenheit, Themenvorschläge zu unterbreiten. Sollen Diplomarbeit und Verteidigung in einer Einrichtung außerhalb der Fakultät durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.
- (3) Der Kandidat stellt spätestens am Ende des siebenten Semesters den Antrag auf Ausgabe des Themas einer Diplomarbeit an eine von ihm ausgewählte und zur Betreuung berechnigte Person. Die Bestätigung des Themas erfolgt durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen. Das Thema der Diplomarbeit kann auch vor Erbringen der Zulassungsvoraussetzungen zur Diplomprüfung ausgegeben werden. Eine Entscheidung über die Zulassung zur Prüfung ist damit nicht verbunden.
- (4) Die Diplomarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Kandidaten auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt. Begutachtung der Arbeit und Bewertung der Verteidigung müssen in diesem Fall für jeden Kandidaten getrennt erfolgen.
- (5) Thema und Aufgabenstellung der Diplomarbeit müssen so lauten, daß die zur Bearbeitung vorgegebene Frist (§§ 25 Abs. 4 bzw. 26 Abs. 4) eingehalten werden kann. Das Thema kann nur einmal und innerhalb der ersten zwei Monate der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.
Auf schriftlichen Antrag des Diplomanden kann in begründeten Ausnahmefällen die Bearbeitungszeit um drei Monate verlängert werden.
- (6) Bei der Abgabe der Diplomarbeit hat der Kandidat schriftlich zu versichern, daß er seine Arbeit - bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil - selbständig verfaßt und keine anderen als die angegebenen Quellen benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat.
- (7) Die Diplomarbeit ist fristgemäß und in der geforderten Anzahl der Exemplare im betreffenden Institut der Fakultät abzuliefern. Der Abgabzeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Wird die Diplomarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als mit "nicht ausreichend" (Note 5,0) bewertet.
- (8) Die Diplomarbeit ist in der Regel von zwei Prüfern zu bewerten. Einer der Prüfer soll derjenige sein, der das Thema der Diplomarbeit ausgegeben hat. Der zweite Prüfer wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses auf Vorschlag der Institute bestimmt. Jeder Prüfer fertigt ein Gutachten an und bewertet die Arbeit entspre-

chend § 13 Abs. 1. Die Gesamtnote entspricht dem arithmetischen Mittel. Ist ein Gutachten negativ, wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ein drittes Gutachten eingeholt. Ist dieses Gutachten positiv, wird die Arbeit angenommen und zur Verteidigung zugelassen. Die Gesamtnote entspricht in diesem Fall dem Mittel der beiden positiven Gutachten.

- (9) Die Gutachten sind in der Regel innerhalb von vier Wochen nach Einreichen der Diplomarbeit anzufertigen. Dem Kandidaten ist vor der Verteidigung Einsicht in die Gutachten zu gewähren.
- (10) Die Diplomarbeit ist öffentlich unter Verantwortung der Institute zu verteidigen. Der Kandidat hat die Ergebnisse seiner Diplomarbeit anhand von Thesen vorzustellen, sich mit dem Inhalt der Gutachten auseinanderzusetzen und auf Fragen zur Thematik der Arbeit umfassend zu antworten. Die Verteidigungszeit ist auf eine Stunde zu bemessen. Die Verteidigungsleistung ist mit einer Note gem. § 13 zu bewerten, die zusammen mit der Gesamtnote der Gutachten zu einer Endnote gem. § 28 Abs. 1 Nr. 1 zusammengefaßt wird.

§ 13

Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Fachnoten

- (1) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden, die auch für die Leistungsnachweise genutzt werden können:

1 = sehr gut	- eine hervorragende Leistung;
2 = gut	- eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	- eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	- eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	- eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht genügt.

Durch Erniedrigen oder Erhöhen dieser Einzelnoten um 0,3 können zur differenzierteren Bewertung Zwischenwerte gebildet werden; die Werte 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.

- (2) Gehören mehrere Prüfungsleistungen zu einer Fachprüfung, so errechnet sich die

Note aus dem Durchschnitt der einzelnen Prüfungsleistungen. Die zu ermittelnden Noten lauten:

bei einem Durchschnitt bis	1,5	= sehr gut
bei einem Durchschnitt über	1,5 bis 2,5	= gut
bei einem Durchschnitt über	2,5 bis 3,5	= befriedigend
bei einem Durchschnitt über	3,5 bis 4,0	= ausreichend
bei einem Durchschnitt über	4,0	= nicht ausreichend

- (3) In den Lehrgebieten der Theorie und Praxis der Sportarten werden die Prüfungen in kombinierter Form durchgeführt, wobei der praktische und theoretische Anteil gleichrangig im Verhältnis 1 : 1 bewertet werden.

Sowohl der sportpraktische als auch der theoretische Anteil müssen für das Bestehen der Prüfungen mindestens mit "ausreichend" (Note 4,0) bewertet worden sein.

In den praktischen Anteil gehen die Bewertungen für die sportliche Leistung und Demonstrationsfähigkeit ein; der theoretische Anteil beinhaltet die Bewertung einer Klausur und/oder einer mündlichen Prüfung.

- (4) Für die Bildung der Gesamtnote der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung gilt Absatz 2 entsprechend.
- (5) Bei der Bildung der Fachnoten und der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 14

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (Note 5,0) bewertet, wenn der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuß unverzüglich schriftlich mitgeteilt werden. Bei Krankheit oder Verletzung des Kandidaten ist ein ärztliches Attest vorzulegen, im Zweifelsfall das eines Amtsarztes. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Prüfungstermin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.
- (3) Versucht der Kandidat, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (Note 5,0) bewertet. Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende

Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (Note 5,0) bewertet. Die Gründe für den Ausschluß sind aktenkundig zu machen. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuß den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

- (4) Der Kandidat kann innerhalb von 14 Tagen verlangen, daß die Entscheidungen nach Absatz 3 vom Prüfungsausschuß überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 15

Bestehen, Nichtbestehen und Bescheinigung von Prüfungsleistungen

- (1) Diplom-Vorprüfung und Diplomprüfung sind bestanden, wenn alle jeweils dazugehörigen Fachprüfungen bestanden sind und im Falle der Diplomprüfung die Endnoten der Diplomarbeit sowie der Verteidigung mindestens "ausreichend" (Note 4,0) lauten.
- (2) Hat der Kandidat eine Fachprüfung nicht bestanden oder wurde die Diplomarbeit bzw. Verteidigung mit "nicht ausreichend" (Note 5,0) bewertet, so erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung, der auch darüber Auskunft gibt, ob und ggf. in welchem Umgang und in welcher Frist die Fachprüfung bzw. Diplomarbeit wiederholt werden können.
- (3) Hat der Kandidat die Diplom-Vorprüfung oder die Diplomprüfung nicht bestanden oder gelten sie als nicht bestanden, wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zur jeweiligen Prüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen läßt, daß die Prüfung nicht bestanden ist.

§ 16

Wiederholung von Fachprüfungen, Diplomarbeit und Verteidigung

- (1) Fachprüfungen, die nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, können einmal wiederholt werden. Fehlversuche an anderen Universitäten und gleichgestellten Hochschulen sind anzurechnen. Die Wiederholung der Prüfung ist innerhalb eines Jahres nach Abschluß des ersten Prüfungsversuchs möglich, es sei denn, daß vom Kandidaten nicht zu vertretende Gründe eine Fristverlängerung erforderlich machen. Zweite Wiederholungsprüfungen können nur in begründeten Ausnahmefällen auf schriftlichen Antrag genehmigt werden. Der Termin ist nur im

nächsten regulären Prüfungszeitraum möglich. Bestandene zweite Wiederholungsprüfungen können nur mit "ausreichend" (Note 4,0) bewertet werden.

- (2) Die Diplomarbeit kann bei einer Beurteilung mit "nicht ausreichend" (Note 5,0) einmal wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung der Diplomarbeit oder der Verteidigung ist ausgeschlossen. Bei Beginn des Zweitversuchs können ein neues Thema und ein neuer Betreuer gewählt werden. Eine Rückgabe des Themas der Diplomarbeit in der in § 12 Abs. 5 Satz 2 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn der Kandidat bei der Anfertigung seiner ersten Diplomarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.
- (3) Die Wiederholung einer bestandenen Fachprüfung ist nicht zulässig - ausge- ~~nommen~~ § 3 Abs. 4.
- (4) Wiederholungsprüfungen sind im Rahmen der Prüfungszeiträume der jeweils folgenden Semester abzulegen.

§ 17

Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen, Prüfungsleistungen und von in Sportverbänden erbrachten herausragenden sportpraktischen Leistungen

- (1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen im Diplomstudiengang Sportwissenschaft an einer Universität oder einer gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt. Dasselbe gilt für Diplom-Vorprüfungen. Fehlen Fächer in dem anzuerkennenden Diplom-Vorprüfungszeugnis, die Bestandteil der Diplom-Vorprüfung, nicht aber der Diplomprüfung, an der Sportwissenschaftlichen Fakultät der Universität Leipzig sind, ist eine Anerkennung mit Auflagen möglich. Die Anerkennung von Teilen der Diplomprüfung kann versagt werden, wenn mehr als die Hälfte der Fachprüfungen oder die Diplomarbeit anerkannt werden sollen.
- (2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studien- ~~gängen~~ werden anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der Sportwissenschaftlichen Fakultät der Universität Leipzig im wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anerkennung von ~~S t u d i e n z e i t e n~~, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb des Geltungsbereiches des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.
- (3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

- (4) Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten werden anerkannt.
- (5) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und nach Maßgabe der Prüfungsordnung in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anerkennung im Zeugnis ist zulässig.
- (6) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 4 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. Die Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Der Student hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.
- (7) Herausragende sportpraktische Leistungen können auf Antrag auf die zu erbringenden sportpraktischen Studienleistungen, Zulassungsvoraussetzungen und Prüfungsleistungen angerechnet werden. Entscheidungen trifft der Prüfungsausschuß im Einzelfall.

II. Diplom-Vorprüfung

§ 18

Zweck und Durchführung der Diplom-Vorprüfung

- (1) In der Diplom-Vorprüfung soll der Kandidat nachweisen, daß er grundlegende Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten in Theorie und Praxis des Studienganges Sportwissenschaft erworben hat, um das Studium mit Erfolg fortsetzen zu können.
- (2) Die Diplom-Vorprüfung ist so durchzuführen, daß sie bis zum Beginn der Vorlesungszeit des fünften Semesters abgeschlossen werden kann. Die Fachprüfungen der Diplom-Vorprüfung werden nach der Vorlesungszeit des vierten Semesters

abgelegt, soweit sie nicht nach Maßgabe von § 20 Abs. 3 als vorgezogene Fachprüfungen abgenommen werden, und nehmen zusammen einen Zeitraum von in der Regel maximal fünf Wochen in Anspruch.

§ 19

Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Diplom-Vorprüfung

(1) Zur Diplom-Vorprüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. an den Lehrveranstaltungen

”Bewegungs- und Trainingswissenschaft der Sportarten”

a) in folgenden vier Individualsportarten (Teilbereich A)

- Gerätturnen
- Gymnastik / Tanz
- Leichtathletik
- Schwimmen

b) in zwei der folgenden Mannschaftssportarten (Teilbereich B)

- Basketball
- Fußball
- Handball
- Hockey
- Volleyball

c) in einem der folgenden Rückschlagspiele (Teilbereich C)

- Tischtennis
- Tennis
- Badminton

d) in zwei weiteren Sportarten nach näherer Bestimmung durch die Studienordnung nach Wahl des Kandidaten (Teilbereich D)

e) in Kleine Spiele

f) in Wasserfahrtsport / Touristik (1 Lager) und Skisport (1 Lager)

regelmäßig und erfolgreich teilgenommen hat,

2. an den Lehrveranstaltungen der folgenden Fächer der Sportwissenschaft,

- | | |
|----------------------------------|------------------------------------|
| - Sportmotorik | - Sportmedizin |
| - Sportbiomechanik | - Sportrecht und -verwaltungslehre |
| - Sportgeschichte | - Sportphilosophie |
| - Sportsoziologie | - Sportstatistik / Sportinformatik |
| - Sportpädagogik / Sportdidaktik | |
| - Sportpsychologie | |
| - Trainingswissenschaft I | |

erfolgreich teilgenommen hat,

3. das berufsorientierende Praktikum mit 15 thematischen Hospitationen entsprechend den Festlegungen des Lehrgebietes Sportpädagogik erfolgreich absolviert hat.

(2) Die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den Lehrveranstaltungen "Bewegungs- und Trainingswissenschaft der Sportarten" (Abs.1 Nr. 1) wird in der Regel durch Zwischen- und Endnachweise belegt. Der Zwischennachweis bescheinigt, daß an einer bestimmten Lehrveranstaltung regelmäßig teilgenommen wurde und daß der Student für den Besuch der aufbauenden Veranstaltungen geeignet ist. Der Endnachweis bescheinigt, daß an einer bestimmten Lehrveranstaltung regelmäßig und erfolgreich teilgenommen wurde und alle (in der Sportart) erforderlichen Zwischennachweise vorgelegen haben und daß qualifizierte Mindestleistungen sowohl in Praxis als auch Theorie erbracht worden sind. Qualifizierte Mindestleistungen in einer Sportart sind erbracht, wenn das arithmetische Mittel der Noten für die zu erbringenden sportlichen Leistungen und das Demonstrationsvermögen mindestens die Bewertung "ausreichend" (Note 4,0) ergibt. Für die zu erbringenden Leistungen gelten § 20 Abs. 2 Satz 1 und § 8 in Verbindung mit Anlage A und B entsprechend. In den Sportarten, in denen eine Fachprüfung abgelegt wird, werden Endnachweise nicht verlangt (partiell Kummulationsverbot).

Die zu erbringenden Leistungen für den Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an den Lehrveranstaltungen der Fächer der Sportwissenschaft gem. Abs. 1 Nr. 2 werden durch die Festlegungen der Institute näher bestimmt.

§ 20

Art und Umfang der Diplom-Vorprüfung

(1) Die Diplom-Vorprüfung besteht aus sechs Fachprüfungen:

1. Fachprüfung: Grundlagen der Sportpsychologie **oder**
Grundlagen der Sportpädagogik wahlweise

- 2. Fachprüfung: Grundlagen der Sportmedizin
(Biochemische Grundlagen/Physiologische Grundlagen/
Funktionell-anatomische Grundlagen)
- 3. Fachprüfung: Grundlagen der Bewegungs- und Trainingswissenschaft
(Sportbiomechanik/Sportmotorik/Trainingslehre)
- 4. Fachprüfung: Bewegungs- und Trainingswissenschaft der Sportarten
des Teilbereiches A gem. § 19 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a
wahlweise 1 Sportart
- 5. Fachprüfung: Bewegungs- und Trainingswissenschaft der Sportarten
des Teilbereiches B gem. § 19 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b
wahlweise 1 Sportart
- 6. Fachprüfung: Bewegungs- und Trainingswissenschaft der Sportarten der
Teilbereiche C oder D gem. § 19 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. c und d
wahlweise 1 Sportart.

- (2) Die Prüfungsleistungen in den Fachprüfungen zu den Sportarten gem. Absatz 1 Nr. 4, 5 und 6 bestehen jeweils aus einer sportpraktischen Prüfung gem. § 8 und einer theoretischen Prüfung, bestehend aus einer mündlichen Prüfung gem. § 10 oder einer Klausur gem. § 11. Die Prüfungsleistungen in den Fachprüfungen der Fächer der Sportwissenschaft gem. Absatz 1 Nr. 1, 2 und 3 bestehen jeweils aus einer Klausur gem. § 11 mit einer Dauer von mindestens zwei Stunden oder einer mündlichen Prüfung gem. § 10 entsprechend den Festlegungen der Institute.
- (3) Die Fachprüfungen gem. Absatz 1 Nr. 4, 5 und 6 können als vorgezogene Fachprüfungen entsprechend § 3 Abs. 2 abgelegt werden.

§ 21 Zeugnis

Über die bestandene Diplom-Vorprüfung erhält der Kandidat unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis, das die in den einzelnen Prüfungen erzielten Noten und die Gesamtnote aus dem arithmetischen Mittel der sechs Fachnoten enthält. Das Zeugnis wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde.

III. Diplomprüfung

§ 22 Zweck und Durchführung der Diplomprüfung

- (1) Die Diplomprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluß des Studiums der

Sportwissenschaft. Durch die Diplomprüfung soll festgestellt werden, ob der Kandidat die Zusammenhänge des Faches überblickt und die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden, und die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse und entsprechendes praktisches Können erworben hat.

(2) Die Fachprüfungen innerhalb der Diplomprüfung (§§ 25, 26) können im Prüfungszeitraum am Ende entweder des siebenten oder achten Semesters abgelegt werden. Das Thema der Diplomarbeit ist im siebenten Fachsemester zeitlich so zu beantragen, daß dessen Bearbeitung innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. Die Verteidigung der Diplomarbeit erfolgt am Ende des achten Fachsemesters.

(3) Der Kandidat wählt spätestens zu Beginn des Hauptstudiums seinen Studienschwerpunkt. Im Leistungssport ist als große Spezialisierung eine Sportart oder eine Sportartengruppe zu wählen. Im Studienschwerpunkt Rehabilitationssport, Sporttherapie und Behindertensport ist die große Spezialisierung für eine Rehabilitations- bzw. Behinderungsart zu wählen.
Die Zuordnung der Studienschwerpunkte zu den Bereichen A und B des Hauptstudiums regelt § 2 Abs. 5. Studiert der Kandidat im Bereich A, hat er die Diplomprüfung A, studiert er im Bereich B, hat er die Diplomprüfung B abzulegen.

§ 23

Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Diplomprüfung A

(1) Zur Diplomprüfung A kann nur zugelassen werden, wer

1. die Diplom-Vorprüfung im Studiengang Sportwissenschaft an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes bestanden oder eine nach § 17 als gleichwertig anerkannte Prüfungsleistung erbracht hat,

2. im Hauptstudium des Bereiches A an

a) den Lehrveranstaltungen in den Fächern der Sportwissenschaft

- Sportmotorik / Sportbiomechanik
- Sportpsychologie
- Sportsoziologie
- Trainingswissenschaft II und III
- Sportmedizin
- Sportpädagogik / Sportdidaktik
- Sportstatistik / Sportinformatik
- Forschungsmethodik

b) den spezifischen Veranstaltungen einer großen Spezialisierung innerhalb des gewählten Studienschwerpunktes

- c) den spezifischen Veranstaltungen einer kleinen Spezialisierung (nach näherer Bestimmung durch die Studienordnung) innerhalb der Studienschwerpunkte des Hauptstudiums Bereich A oder B
 - d) den lehrpraktischen Übungen im Rahmen des berufseinführenden Praktikums
 - e) einem Projekt / Forschungsmethodik
 - f) einem achtwöchigen Fachpraktikum im Berufsfeld des Studienschwerpunktes erfolgreich teilgenommen hat.
- (2) Die zu erbringenden Leistungen für den Nachweis der erfolgreichen Teilnahme gem. Absatz 1 Nr. 2 Buchst. a bis f werden durch die Festlegungen der Institute näher bestimmt.

§ 24

Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Diplomprüfung B

- (1) Zur Diplomprüfung B kann nur zugelassen werden, wer
1. die Diplom-Vorprüfung im Studiengang Sportwissenschaft an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes bestanden oder eine nach § 17 als gleichwertig anerkannte Prüfungsleistung erbracht hat,
 2. im Hauptstudium des Bereiches B an
 - a) den Lehrveranstaltungen in den Fächern der Sportwissenschaft
 - Sportmotorik / Sportbiomechanik II
 - Sportpsychologie
 - Sportgeschichte oder Sportsoziologie
 - Trainingswissenschaft II und III
 - Forschungsmethodik
 - b) den fachwissenschaftlichen Lehrveranstaltungen im Wahlpflichtfach Wirtschaftswissenschaft
 - Propädeutikum: Technik des Rechnungswesens
 - Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre
 - Allgemeine Betriebswirtschaftslehre
 - Öffentliches und privates Recht für Wirtschaftswissenschaftler

- c) den spezifischen Veranstaltungen im Sportmanagement
 - Organisationslehre / Vereinsmanagement
 - Managementprozeß / Veranstaltungsmanagement im Sport
 - Sportmarketing
 - Kommunikationspolitik / Sportsponsoring
 - Führungslehre / Personalmanagement im Sport
 - Angewandte Informatik in der Sportverwaltung

d) einem berufseinführenden Praktikum

e) einem Projekt/Forschungsmethodik

f) einem achtwöchigen Fachpraktikum

erfolgreich teilgenommen hat.

- (2) Die zu erbringenden Leistungen für den Nachweis der erfolgreichen Teilnahme gem. Absatz 1 Nr. 2 Buchst. a bis f werden durch die Festlegungen der Institute näher bestimmt.

§ 25

Art und Umfang der Diplomprüfung A

- (1) Die Diplomprüfung A besteht aus

1. der Diplomarbeit und ihrer Verteidigung und
2. sechs Fachprüfungen.

- (2) Je eine Fachprüfung findet statt in

1. Sportmedizin
2. Bewegungs- und Trainingswissenschaft
3. Sportpsychologie
4. Sportpädagogik
5. der großen Spezialisierung innerhalb des gewählten Studienschwerpunktes
6. einer kleinen Spezialisierung innerhalb der Studienschwerpunkte des Hauptstudiums Bereich A oder B

- (3) Folgende Prüfungsleistungen sind in den Fachprüfungen zu erbringen:

1. in den Fachprüfungen gem. Absatz 2 Nr. 1 bis 4 eine Klausur mit einer Dauer von drei Stunden oder eine mündliche Prüfung von ca. 45 Minuten entsprechend den Festlegungen der Institute.
2. in der Fachprüfung gem. Absatz 2 Nr. 5 in den Studienschwerpunkten Leistungssport und Freizeitsport, Präventions- und Fitneßsport eine auf die gewählte große

Spezialisierung bezogene sportpraktische Prüfung, eine Prüfung der Lehreignung in Sport, eine Klausur mit einer Dauer von drei Stunden oder eine mündliche Prüfung von ca. 45 Minuten entsprechend den Festlegungen der Institute;

im Studienschwerpunkt Rehabilitationssport, Sporttherapie und Behindertensport eine auf die gewählte große Spezialisierung bezogene Prüfung der Lehreignung in Sport, eine Klausur in den Fächern "Spezielle Diagnostik/Spezielle Methoden" mit einer Dauer von drei Stunden und eine mündliche Prüfung im Fach "Spezielle Didaktik" von ca. 45 Minuten.

3. in der Fachprüfung gem. Absatz 2 Nr. 6 bei der Wahl

- a) einer Sportart: eine sportpraktische Prüfung und eine mündliche Prüfung von ca. 45 Minuten,
- b) einer kleinen Spezialisierung im Studienschwerpunkt Rehabilitationssport, Sporttherapie und Behindertensport: eine Klausur in medizinischer Schadenslehre mit einer Dauer von zwei Stunden und eine mündliche Prüfung in Didaktik und Methodik in den gewählten Behinderungsarten von ca. 45 Minuten,
- c) einer kleinen Spezialisierung im Studienschwerpunkt Fitneßtraining im Freizeitsport, Präventions- und Fitneßsport: eine Klausur mit einer Dauer von drei Stunden oder eine mündliche Prüfung von ca. 45 Minuten,
- d) der kleinen Spezialisierung Sportmanagement:
- eine Klausur mit einer Dauer von drei Stunden oder eine mündliche Prüfung von ca. 45 Minuten in den festgelegten Lehrgebieten im Sportmanagement **oder**
 - eine Klausur "Technik des Rechnungswesen" mit einer Dauer von drei Stunden an der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät und eine Klausur mit einer Dauer von zwei Stunden oder eine mündliche Prüfung von ca. 45 Minuten in zwei festgelegten Lehrgebieten im Sportmanagement.

(4) Die Bearbeitungszeit für das Thema der Diplomarbeit darf sechs Monate nicht überschreiten. Das Thema sollte aus dem Bereich des Studienschwerpunktes entnommen werden.

(5) Die Fachprüfung gem. Absatz 2 Nr. 6 sowie die sportpraktische Prüfung und die Prüfung der Lehreignung in Sport als Teilprüfungen gem. Absatz 3 Nr. 2 können als vorgezogene Fachprüfungen abgelegt werden.

§ 26

Art und Umfang der Diplomprüfung B

(1) Die Diplomprüfung B besteht aus

1. der Diplomarbeit und ihrer Verteidigung und
2. sechs Fachprüfungen.

(2) Je eine Fachprüfung findet statt in

1. einem der folgenden Fächer nach Wahl des Kandidaten:
 - Bewegungs- und Trainingswissenschaft
 - Sportpsychologie
2. Allgemeine Betriebswirtschaftslehre
3. Öffentliches und privates Recht für Wirtschaftswissenschaftler
4. Organisations- und Verwaltungsmanagement im Sport
5. Sportmarketingmanagement
6. Berufspraktisches Handeln

(3) Folgende Prüfungsleistungen sind in den Fachprüfungen zu erbringen:

1. in den Fachprüfungen gem. Absatz 2 Nr. 1 bis 5 eine Klausur mit einer Dauer von drei Stunden oder eine mündliche Prüfung von ca. 45 Minuten entsprechend den Festlegungen der Institute.
2. in der Fachprüfung gem. Absatz 2 Nr. 6 eine Klausur mit einer Dauer von fünf Stunden oder eine berufspraktische Arbeit gem. § 11 Abs. 3.

(4) Die Bearbeitungszeit für das Thema der Diplomarbeit darf sechs Monate nicht überschreiten.

Das Thema sollte aus dem Bereich des Studienschwerpunktes entnommen werden.

(5) Die Fachprüfungen gem. Absatz 2 Nr. 2, 3 und 6 können als vorgezogene Fachprüfungen abgelegt werden.

§ 27 Zusatzfächer

Der Kandidat kann sich in weiteren als den vorgeschriebenen Fächern einer Prüfung unterziehen (Zusatzfächer). Das Ergebnis der Prüfung in diesen Fächern wird bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

§ 28 Bildung der Gesamtnote und Zeugnis

(1) Die Gesamtnote der Diplomprüfung errechnet sich

in der **Diplomprüfung A**

1. zu 25 % aus der Endnote der Diplomarbeit einschließlich Verteidigung (Gesamtnote Gutachten zweiwertig und Note Verteidigung einwertig)
2. zu 30 % aus den Noten der Fachprüfungen gem. § 25 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 (die Fachprüfungen sind untereinander gleichwertig)
3. zu 45 % aus den Noten der spezialisierungsbezogenen Fachprüfungen gem. § 25

Abs. 2 Nr. 5 und 6, wobei die Fachprüfung in der gewählten großen Spezialisierung (Nr. 5) als zweiwertig gerechnet wird.

in der **Diplomprüfung B**

1. zu 25 % aus der Endnote der Diplomarbeit einschließlich Verteidigung (Gesamtnote Gutachten zweiwertig und Note Verteidigung einwertig)
 2. zu 15 % aus der Note der Fachprüfung gem. § 26 Abs. 2 Nr. 1
 3. zu 60 % aus den Noten der Fachprüfungen gem. § 26 Abs. 2 Nr. 2 bis 6 (die Fachprüfungen sind untereinander gleichwertig).
- (2) Über die bestandene Diplomprüfung wird ein Zeugnis ausgestellt. Das Zeugnis enthält
1. die Noten der Fachprüfungen
 2. das Thema und die Endnote der Diplomarbeit einschließlich ihrer Verteidigung
 3. die Gesamtnote der Diplomprüfung gem. § 13 Abs. 4.
- Aus dem Zeugnis sind ersichtlich
1. der Studienschwerpunkt
 2. die große Spezialisierung.
- (3) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

§ 29 Diplomurkunde

- (1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Kandidaten die Diplomurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Diplomgrades beurkundet.
- (2) Die Diplomurkunde wird vom Dekan der Fakultät und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen.

IV. Schlußbestimmungen

§ 30 Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung

- (1) Hat der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuß nachträglich

die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für "nicht bestanden" erklären.

- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne daß der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so bleibt mit dem Bestehen der Prüfung das ohne Beachtung. Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuß über die Rechtsfolgen.
- (3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen. Gegebenenfalls ist ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Diplomurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung auf Grund einer Täuschung für "nicht bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 31

Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Nach Abschluß des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.
- (2) Der Antrag ist binnen eines Monats nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 32

Inkrafttreten und Veröffentlichung

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt zum Wintersemester 1997/98 in Kraft und gilt für Studierende, die ihr Studium nach Inkrafttreten dieser Ordnung aufgenommen haben. Sie ist in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Leipzig zu veröffentlichen.
- (2) Für Studierende, die ihr Studium vor Inkrafttreten dieser Ordnung an der Sportwissenschaftlichen Fakultät der Universität Leipzig aufgenommen haben, gelten Übergangsbestimmungen, die vom Prüfungsausschuß festzulegen sowie vom

Fakultätsrat zu bestätigen sind.

Ausgefertigt auf Grund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Sportwissenschaftlichen Fakultät vom 30.4.1996 und des Senates der Universität Leipzig vom 11.6.1996 sowie der Genehmigung des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst vom 10.06.1997 (Aktenzeichen 2-7831.11/50).

Leipzig, den 28. August 1997

Prof. Dr. rer. nat. habil. C. Weiss
Rektor

V. Anlagen

Diplomstudiengang Sportwissenschaft

Anlage A

Prüfungsteile in den sportpraktischen Prüfungen zu § 20 Abs. 1 Nr. 4 bis 6

I. Individualsportarten

Für die Fachprüfung in einer Individualsportart (vgl. § 20 Abs. 1 Nr. 1) wählt der Kandidat eine der folgenden vier Sportarten*:

- Gerätturnen
- Gymnastik/Tanz
- Leichtathletik
- Schwimmen

1. Gerätturnen

Die Prüfungsteile setzen sich wie folgt zusammen:

Kürübungen mit drei Pflichtanforderungen und mindestens fünf Elementen am Reck und am Barren, sieben Elementen und zwei Holmwechsellagen am Stufenbarren, drei Balkenlängen am Schwebebalken und zehn verschiedenen Elementen am Boden (Frauen mit Musik). An jedem Gerät sind zwei Elemente höherer Schwierigkeit zu zeigen.

Pflichtanforderungen:

Hochbarren (Männer):

1. ein Element Kipp- oder Stemmbewegung
2. ein Element Rollbewegung
3. 1/2 Drehung

Boden (Männer):

1. ein Element Überschlagbewegung
2. Felgrolle
3. Handstand - Abrollen

Reck, sprunghoch (Männer):

1. großer Schwung durch den Hang
2. Kipp-, Stemm- oder Aufschwungbewegung
3. Abgang über die Reckstange oder ein Abgang höherer Schwierigkeit

Boden (Frauen):

1. ein Element Überschlagbewegung
2. eine gymnastische Verbindung und ein gymnastischer Sprung mit mindestens 1/2 Drehung
3. Handstand - Abrollen

-
- * Wegen des partiellen Kumulationsverbotes (vgl. § 19 Abs. 2) hat der Kandidat in der Sportaktivität/ Sportart, die geprüft wird, keinen Endnachweis zu erbringen.

Schwebebalken, 1,20 m (Frauen):

1. ein Element Rollbewegung
2. eine gymnastische Drehung
3. zwei verschiedene gymnastische Sprünge

Stufenbarren (Frauen):

1. ein Element Kipp- oder Stemmbewegung
2. ein Element Umschwungbewegung
3. ein Element Beinschwungbewegung

Bei dem Gerät **Sprungpferd** besteht das Prüfungsteil aus folgenden Elementen:

Sprungpferd längsgestellt, 1,25 m (Männer):

Sprunghocke (Absprung vom Sprungbrett)

oder

Handstütz-Sprungüberschlag (Absprung vom Minitrampolin)

Sprungpferd quergestellt, 1,20 m (Frauen):

Sprunghocke - Brettabstand 1,40 m (Absprung vom Sprungbrett)

oder

Handstütz-Sprungüberschlag (Absprung vom Minitrampolin)

2. *Gymnastik/Tanz*

Zwei Prüfungsteile

- Eine Einzel- oder Gruppenkombination nach selbstgewählter Musik (Dauer: 45-90 s) ohne oder mit Handgerät; der Kandidat hat diese zu konzipieren und vorzuführen.
- Ein Pflicht- oder Kürtanz (Dauer: 30-60 s).

3. *Leichtathletik*

Sieben Prüfungsteile

a) vier Leistungsprüfungen

- 100-m- oder 200-m- oder 400-m-Lauf nach Wahl des Kandidaten
- 3000-m- oder 5000-m-Lauf nach Wahl des Kandidaten
- Weitsprung oder Hochsprung nach Wahl des Kandidaten
- Kugelstoß oder Speerwurf oder Diskuswurf oder Volleyballweitwurf nach Wahl des Kandidaten

b) drei Technikprüfungen

Demonstration

- der Hürdentechnik mit Start
- einer nicht unter a) gewählten Sprungdisziplin
- einer nicht unter a) gewählten Wurf- oder Stoßdisziplin

bei folgenden Rahmenbedingungen:

Hürden

Gefordert wird Überlaufen von sechs Hürden

	<u>Männer</u>	<u>Frauen</u>
Anlauf aus Startblock	13,50 m	13,00 m
Hürdenabstand mindestens	8,60 m	7,50 m
Hürdenhöhe	0,91 m	0,76 m

Weitsprung

Gefordert wird eine Sprungtechnik (Lauf-, Hang-, Schrittsprung) nach Wahl des Prüflings nach mindestens 13 Anlaufschritten.

Hochsprung

Gefordert wird eine Sprungtechnik (Flop, Straddle) nach Wahl des Prüflings nach mindestens sieben Anlaufschritten über eine Lattenhöhe von mindestens 1,30 m bei Männern, von mindestens 1,20 m bei Frauen.

Diskuswurf, Kugelstoß, Speerwurf

Gefordert wird eine Technik nach Wahl des Prüflings,
Diskuswurf (Männer 2 kg, Frauen 1 kg) mit mindestens 1 1/2 Drehungen,

Kugelstoß (Männer 7 1/4 kg, Frauen 4 kg) Rückenstoß- oder Drehtechnik,

Speerwurf (Männer 800 g, Frauen 600 g) nach mindestens fünf Anlaufschritten,
Speerrücknahme, Impulsschritt, Abwurf.

4. Schwimmen

Vier Prüfungsteile

a) zwei Leistungsprüfungen

50 m und 100 m Schwimmen auf Zeit in zwei der folgenden Schwimmarten nach Wahl der Kandidaten, wobei eine Wechsel- und eine Gleichschlagschwimmart zu wählen ist:

- Brustschwimmen
- Kraulschwimmen
- Delphinschwimmen
- Rückenschwimmen

b) zwei Technikprüfungen

Demonstration der Technik in den zwei unter a) nicht gewählten Schwimmmarten über ca. 50 m einschließlich Start und Wende.

II. Mannschaftssportarten

Gemäß § 20 Abs. 1 Nr. 2 findet eine Fachprüfung in einer Mannschaftssportart statt. Der Kandidat wählt die zu prüfende Sportart aus den beiden Mannschaftssportarten, die er als Zulassungsvoraussetzung zur Diplom-Vorprüfung gem. § 19 Abs. 1 Nr. 1b) ausgewählt hat*. Zur Wahl stehen folgende Mannschaftssportarten:

- Basketball
- Fußball
- Handball
- Hockey
- Volleyball

Die Prüfung der Sportart besteht aus jeweils zwei Prüfungsteilen:

a) Spieleistung in dem betreffenden Spiel:

Dauer: Basketball	2x15 min
Fußball	2x30 min
Hockey	2x30 min
Volleyball	2x15 min

b) Demonstration der Spieltechnik und -taktik durch mindestens vier spielspezifische Komplexübungen.

III. Weitere Sportaktivitäten/Sportarten

Der Kandidat hat eine Fachprüfung in einer weiteren Sportaktivität/Sportart abzulegen (vgl. § 20 Abs. 1 Nr. 3). Die zu prüfende Sportaktivität/Sportart hat der Kandidat aus den drei Sportaktivitäten/Sportarten zu wählen, die er als Zulassungsvoraussetzungen zur Diplom-Vorprüfung gem. § 19 Abs. 1 Nr. 1c) aus einem freien Katalog der Hochschule ausgewählt hat*.

Beispiele für weitere Sportaktivitäten/Sportarten sind:

Badminton, Bewegungstheater, Boxen, Eislauf, Fechten, Felsklettern, Gesundheits- und Fitneßgymnastik, Judo, Kanu, Reiten, Rhythmische Sportgymnastik, Rudern, Segeln, Skilauf, Squash, Tauchen, Tennis, Tischtennis, Windsurfen.

Die Prüfungsbedingungen müssen in Form und Anforderungsniveau den in Teil I und Teil II dieser Anlage aufgeführten Prüfungsmodalitäten entsprechen.

* Wegen des partiellen Kumulationsverbotes (vgl. § 19 Abs. 2) hat der Kandidat in der Sportaktivität/
Sportart, die geprüft wird, keinen Endnachweis zu erbringen.

Diplomstudiengang Sportwissenschaft

Anlage B

I. Wertungstabellen für die sportpraktischen Prüfungen der Diplom-Vorprüfung im Studiengang Sportwissenschaft

Sportart	Leistungsanforderungen		Diplom-Vorprüfung	
	Leichtathletik Note	Leistung Männer	Note	Leistung Frauen
-				
100-m-Lauf	1,0	bis 11,6 s*	1,0	bis 13,0 s*
	2,0	11,7-12,0 s	2,0	13,1-13,5 s
	3,0	12,1-12,4 s	3,0	13,6-14,0 s
	4,0	12,5-13,0 s	4,0	14,1-14,7 s
-				
200-m-Lauf	1,0	bis 24,0 s	1,0	bis 27,5 s
	2,0	24,1-24,9 s	2,0	27,6-28,4 s
	3,0	25,0-25,9 s	3,0	28,5-29,8 s
	4,0	26,0-27,1 s	4,0	29,9-31,5 s
-				
400-m-Lauf	1,0	bis 54,0 s	1,0	bis 62,0 s
	2,0	54,1-55,8 s	2,0	62,1-64,5 s
	3,0	55,9-58,0 s	3,0	64,6-68,2 s
	4,0	58,1-61,0 s	4,0	68,3-73,0 s
-				
3000-m-Lauf	1,0	bis 9:45,0 min	1,0	bis 11:15,0 min
	2,0	9:45,1-10:20,0 min	2,0	11:15,1-11:55,0 min
	3,0	10:20,1-11:00,0 min	3,0	11:55,1-12:40,0 min
	4,0	11:00,1-11:45,0 min	4,0	12:40,1-13:30,0 min

-				
5000-m-Lauf	1,0	bis 17:30,0 min	1,0	bis 20:00,0 min
	2,0	17:30,1-19:10,0 min	2,0	20:00,1-21:50,0 min
	3,0	19:10,1-21:00,0 min	3,0	21:50,1-23:50,0 min
	4,0	21:00,1-23:00,0 min	4,0	23:50,1-26:00,0 min

-

* Werte elektronisch gemessen; Malus für Handstoppung ./ 0,2 s

Sportart	Leistungsanforderungen	Diplom-Vorprüfung
----------	------------------------	-------------------

Leichtathletik Note	Leistung Männer	Note Leistung Frauen
---------------------	-----------------	----------------------

-				
Weitsprung	1,0	ab 6,30 m	1,0	ab 5,00 m
	2,0	6,29-5,95 m	2,0	4,99-4,75 m
	3,0	5,94-5,55 m	3,0	4,74-4,40 m
	4,0	5,54-5,10 m	4,0	4,39-4,00 m

-				
Hochsprung	1,0	ab 1,75 m	1,0	ab 1,50 m
	2,0	1,74-1,67 m	2,0	1,49-1,42 m
	3,0	1,66-1,58 m	3,0	1,41-1,33 m
	4,0	1,57-1,48 m	4,0	1,32-1,23 m

-				
Kugelstoß	1,0	ab 11,10 m	1,0	ab 10,00 m
M = 7 1/4 kg	2,0	11,09-10,40 m	2,0	9,99-9,25 m
F = 4,00 kg	3,0	10,39- 9,60 m	3,0	9,24-8,40 m
	4,0	9,59- 8,60 m	4,0	8,39-7,45 m

-				
Speerwurf	1,0	ab 48,00 m	1,0	ab 33,00 m
M = 800 g	2,0	47,99-41,50 m	2,0	32,99-30,00 m
F = 600 g	3,0	41,49-34,50 m	3,0	29,99-26,00 m

	4,0	34,49-27,00 m	4,0	25,99-21,00 m

-				
Diskuswurf	1,0	ab 34,00 m	1,0	ab 31,00 m
M = 2 kg	2,0	33,99-30,50 m	2,0	30,99-28,00 m
F = 1 kg	3,0	30,49-26,50 m	3,0	27,99-24,50 m
	4,0	26,49-22,00 m	4,0	24,49-20,50 m

-				

Sportart	Leistungsanforderungen		Diplom-Vorprüfung	
	Note	Leistung Männer	Note	Leistung Frauen

-				
50 m Brust	1,0	bis 40,0 s	1,0	bis 45,0 s
	2,0	40,1-42,5 s	2,0	45,1-47,5 s
	3,0	42,6-46,0 s	3,0	47,6-51,0 s
	4,0	46,1-48,0 s	4,0	51,1-53,0 s

-				
50 m Kraul	1,0	bis 34,0 s	1,0	bis 39,0 s
	2,0	34,1-36,5 s	2,0	39,1-41,5 s
	3,0	36,6-40,0 s	3,0	41,6-45,0 s
	4,0	40,1-42,0 s	4,0	45,1-47,0 s

-					
50 m Rücken und Delphin 2,0	1,0	bis 37,0 s	1,0	bis 42,0 s	
	3,0	37,1-39,5 s	2,0	42,1-44,5 s	
	3,0	39,6-43,0 s	3,0	44,6-48,0 s	
	4,0	43,1-45,0 s	4,0	48,1-50,0 s	

-					
100 m Brust	1,0	bis 1:33,0 min	1,0	bis 1:43,0 min	
	2,0	1:33,1-1:38,5 min	2,0	1:43,1-1:48,5 min	
	3,0	1:38,6-1:46,0 min	3,0	1:48,6-1:56,0 min	
	4,0	1:46,1-1:50,0 min	4,0	1:56,1-2:00,0 min	

-					
100 m Kraul	1,0	bis 1:18,0 min	1,0	bis 1:28,0 min	
	2,0	1:18,1-1:25,0 min	2,0	1:28,1-1:35,0 min	
	3,0	1:25,1-1:33,5 min	3,0	1:35,1-1:43,5 min	
	4,0	1:33,6-1:38,0 min	4,0	1:43,6-1:48,0 min	

-					
100 m Rücken und Delphin	1,0	bis 1:24,0 min	1,0	bis 1:34,0 min	
	2,0	1:24,1-1:31,0 min	2,0	1:34,1-1:41,0 min	
	3,0	1:31,1-1:39,5 min	3,0	1:41,1-1:49,5 min	
	4,0	1:39,6-1:44,0 min	4,0	1:49,6-1:54,0 min	

-					

II. Wertungskriterien für nicht meßbare Sportarten bzw. nicht meßbare Prüfungsteile

1. Gerätturnen, Leichtathletik, Schwimmen

Gegenstand der Bewertung sind die in Anlage A festgeschriebenen sportlichen

Bewegungsabläufe. Wesentliche Beurteilungskriterien sollen bei den Prüfungen sein:

Bewegungsgenauigkeit (räumlich-zeitliche Übereinstimmung mit der Zieltechnik),
Bewegungsrhythmus (dynamisch-zeitliche Übereinstimmung mit der Zieltechnik).

Für die Beurteilung der Ausführung von Übungen werden folgende Notendefinitionen vorgeschlagen:

sehr gut	(1,0) =	die Übung entspricht in besonderem Maße den o. g. Beurteilungskriterien, d. h. die Fertigkeiten werden sicher beherrscht, der Übungsablauf entspricht sowohl im räumlich-zeitlichen als auch im dynamisch-zeitlichen Verlauf nahezu fehlerfrei den Vorgaben bzw. der Zieltechnik;
gut	(2,0) =	die Übung entspricht voll den o. g. Beurteilungskriterien, d. h. die Fertigkeiten werden beherrscht, kleinere Unsicherheiten und Mängel beeinträchtigen den rhythmisch fließenden Ablauf nur in geringem Maße;
befriedigend	(3,0) =	die Übung entspricht im allgemeinen den o. g. Beurteilungskriterien, d. h. die Fertigkeiten werden in der Struktur richtig dargeboten, leichte Unsicherheiten und Abweichungen von der Zieltechnik sind feststellbar;
ausreichend	(4,0) =	die Übung entspricht im großen und ganzen den o.g. Beurteilungskriterien, d. h. die Fertigkeiten werden in Grobform dargeboten, es tritt nur ein Grobfehler im Bewegungsablauf auf;
nicht ausreichend	(5,0) =	die Übung entspricht im allgemeinen nicht mehr den o. g. Beurteilungskriterien, d. h. das Bewegungsbild weicht figural und/oder dynamisch von der Zieltechnik ab, bei der Darbietung treten zwei und mehr Grobfehler auf.

2. Gymnastik/Tanz

Pflichtübung bzw. -tanz:

- Richtigkeit der vorgeschriebenen Bewegungsfolge
- Exaktheit im Rhythmus
- Exaktheit in den Raumwegen
- Ausführung (Körpertechnik, Handgerätechnk)
- Gesamteindruck (Musikalität, Originalität, Ausdrucksvermögen).

Körperübung, Einzel- oder Gruppengestaltung:

- Musikinterpretation
- Vielfalt und Schwierigkeit der Bewegungsformen
- Räumliche Gestaltung
- Ausführung (Körpertechnik, Handgerätechnk, Synchronität der Gruppe)
- Gesamteindruck (Musikalität, Originalität, Ausdrucksvermögen).

Die Bewertung richtet sich nach dem Grad der Erfüllung der festgelegten Kriterien. Diese Kriterien sind je nach Aufgabenstellung spezifisch zu gewichten.

Der Bewertung können folgende Notendefinitionen zugrunde gelegt werden:

sehr gut	(1,0) =	nahezu alle Bewegungshandlungen entsprechen den festgelegten Kriterien;
gut	(2,0) =	die Bewegungshandlungen, die den festgelegten Kriterien entsprechen, überwiegen in hohem Maße;
befriedigend	(3,0) =	die Bewegungshandlungen, die den festgelegten Kriterien entsprechen, überwiegen;
ausreichend	(4,0) =	die den festgelegten Kriterien entsprechenden und nicht entsprechenden Bewegungshandlungen halten sich in etwa die Waage;
nicht ausreichend	(5,0) =	die Bewegungshandlungen, die den festgelegten Kriterien nicht entsprechen, überwiegen deutlich.

Bei der Zuordnung der Prüfungsleistungen zu den Notenstufen ist auch der Grad der qualitativen Erfüllung der Bewertungskriterien (in besonderem Maße - voll - im allgemeinen - trotz Mängel noch - im allgemeinen nicht mehr) zu berücksichtigen.

3. Sportspiele

In der Prüfung soll die spezifische Spielfähigkeit über

- die spielgerechte Anwendung von Grundtechniken
- das situationsgerechte Angriffsverhalten und
- das situationsgerechte Abwehrverhalten

nachgewiesen werden.

Grundsätzlich wird in Anlehnung an die internationalen Regeln gespielt. Um eine angemessene Bewertung zu ermöglichen, wird die Komplexität des Spiels partiell aufgelöst.

Technische Fertigkeiten und individual- bzw. gruppentaktische Fähigkeiten werden in mindestens zwei verschiedenen Rollen bei mindestens drei spielnahen Komplexübungen überprüft. Mannschaftstaktik und komplexe Spielleistung (auf mindestens zwei unterschiedlichen Positionen) sollen im Spiel überprüft werden.

Die Prüfer haben das Recht, zur Sicherung des Prüfungszwecks beurteilungsadäquate Situationen zu arrangieren.

Die Bewertung erfolgt bezüglich der jeweils gesetzten Beobachtungsschwerpunkte über eine qualitative Einschätzung des Verhaltens des Prüflings; dabei sind als Notenstufen zuzuordnen:

sehr gut	(1,0) =	nahezu alle Spielhandlungen sind technisch-taktisch richtig gestaltet und erfolgreich ausgeführt; der Prüfling setzt deutliche, auf das Spielgeschehen einwirkende Impulse;
gut	(2,0) =	die Mehrzahl der Spielhandlungen (im oben beschriebenen Sinne) sind erfolgreich; die leitende Einwirkung auf das Spielgeschehen und die Mitspieler ist wahrnehmbar;
befriedigend	(3,0) =	die erfolgreichen Spielhandlungen überwiegen; aktiv gestaltende Impulse sind nur gelegentlich festzustellen;
ausreichend	(4,0) =	erfolgreiche und nicht erfolgreiche Spielhandlungen sind etwa gleichzählig vertreten;
nicht ausreichend	(5,0) =	die überwiegende Zahl der Spielhandlungen ist ohne Erfolg; bei Grundtechniken und taktischem Handeln sind Mängel zu beobachten.

Studienplan

Aufbau des Grundstudiums

Fächer der Sportwissenschaft (43 SWS)

	<u>Pflicht</u>	<u>Wahlpflicht</u>
Grundlagen der Sportpädagogik	4 SWS	
Grundlagen der Sportpsychologie	4 SWS	
Sportsoziologie	2 SWS	
Sportphilosophie	2 SWS	
Sportgeschichte	2 SWS	
Sportrecht und -verwaltungslehre	2 SWS	
Grundlagen der Sportmedizin:		
- Anatomie	3 SWS	
- Physiologie	3 SWS	
- Biochemie	2 SWS	
- Sportmedizin	2 SWS	
Grundlagen der Bewegungs- und Trainingswissenschaft:		
- Sportbiomechanik	4 SWS	
- Sportmotorik	3 SWS	
- Trainingswissenschaft I	4 SWS	
Sportstatistik/-informatik	2 SWS	
Forschungsmethodik	2 SWS	
Sportdidaktik	2 SWS	

Bewegungs- und Trainingswissenschaft der Sportarten (37 SWS)

Gerätturnen	4 SWS	
Gymnastik/Tanz		4 SWS
Leichtathletik	4 SWS	
Schwimmen	4 SWS	
1. Mannschaftssportspiel		4 SWS
2. Mannschaftssportspiel		4 SWS
Rückschlagspiel		4 SWS
1. weitere Wahlsportart		4 SWS
2. weitere Wahlsportart		4 SWS
Kleine Spiele	1 SWS	

56 SWS

24 SWS

Hinzu kommen außerhalb der bilanzierten SWS:

- 1 Skisportlehrgang (2 Wochen)
- 1 Wasserfahrtsport-/Touristiklehrgang (2 Wochen)
- 1 berufsorientierendes Praktikum (15 thematische Hospitationen).

Ein Vorschlag zur Aufgliederung der SWS auf die Semester des Grundstudiums ist in der Anlage C1 ausgewiesen.

Aufbau des Hauptstudiums A (pädagogischer Bereich)

studenschwerpunktübergreifende Lehrveranstaltungen (12 SWS)

	<u>Pflicht</u>	<u>Wahlpflicht</u>
Sportpsychologie	2 SWS	
Sportsoziologie	1 SWS	
Sportmedizin	1 SWS	
Sportmotorik/Sportbiomechanik	2 SWS	
Trainingswissenschaft II u. III	2 SWS	
Sportstatistik/-informatik	2 SWS	
Sportdidaktik	2 SWS	

Veranstaltungen in den gewählten Studienschwerpunkten (48 SWS)

Sportpädagogik (berufsfeldbezogen)	4 SWS	
Sportmedizin (berufsfeldbezogen)	4 SWS	
Sportpsychologie (berufsfeldbezogen)	2 SWS	
große Spezialisierung:		22 SWS
- Freizeitsport, Präventions- und Fitneßsport oder		
- Rehabilitationssport, Sporttherapie und Behindertensport oder		
- Leistungssport (Bewegungs- und Trainingswissenschaft einer Sportart bzw. Sportartengruppe)		
gewählte kleine Spezialisierung		8 SWS
berufseinführendes Praktikum (lehrpraktische Übungen)	4 SWS	
Projekt / Forschungsmethodik	4 SWS	
	30 SWS	30 SWS

Hinzu kommt ein achtwöchiges Fachpraktikum im Berufsfeld des gewählten Studienschwerpunktes.

Ein Vorschlag zur Aufgliederung der SWS auf die Semester des Hauptstudiums ist in der Anlage C2 ausgewiesen.

Aufbau des Hauptstudiums Sportwissenschaft B

(Studienschwerpunkt Sportmanagement)

-
Studienschwerpunktübergreifende Lehrveranstaltungen (10 SWS)

-

	<u>Pflicht</u>	<u>Wahlpflicht</u>
Sportmotorik/Sportbiomechanik II	1 SWS	
Trainingswissenschaft II	2 SWS	
Trainingswissenschaft III	1 SWS	
Sportpsychologie	4 SWS	
Sportsoziologie oder		2 SWS
Sportgeschichte		2 SWS

-
Lehrveranstaltungen im gewählten Studienschwerpunkt (50 SWS)

-
Pflichtfach Betriebswirtschaftslehre (22 SWS)

-
Propädeutikum:

- Technik des Rechnungswesens 4 SWS
- Einführung in die Betriebswirtschaftslehre 2 SWS
- Unternehmensführung/Einführung 2 SWS

Wahl von zwei Lehrgebieten aus:

- Externes Rechnungswesen 4 SWS
- Internes Rechnungswesen 4 SWS
- Finanzierung und Investition I 4 SWS
- Marketing I 4 SWS
- Operatives Produktionsmanagement 4 SWS

Allgemeine Betriebswirtschaftslehre

Wahl von drei Lehrgebieten aus:

- Marketing II 2 SWS
- Finanzierung und Investition II 2 SWS

-
Gesamtumfang des Studienschwerpunktes (60 SWS)

-

Ein Vorschlag zur Aufgliederung der SWS auf die Semester des Hauptstudiums ist in der Anlage C3 ausgewiesen.

Diplomstudiengang Sportwissenschaft

Anlage C1

Studienablaufplan

Grundstudium

Semester

Lehrgebiete	Vermittlungsform	1.	2.	3.	4.	Nachweis Prüfungsvor- leistungen	Prüfung

- Grundlagen der Sportpädagogik	V/S	2	2	-	-	1 LN/EN	1. Fachprüfung: Grundlagen der Sportpädagogik oder der Sportpsychologie
Grundlagen der Sportpsychologie	V/S	-	2	2	-	1 LN/EN	
Sportsoziologie	V/S	2	-	-	-	1 LN	
Sportphilosophie	V/S	2	-	-	-	1 LN	

Sportgeschichte	V/S	2	-	-	-	1 LN
Sportrecht und -verwaltungslehre	V/S	-	-	-	2	1 LN

Grundlagen der Sportmedizin

- Anatomie	V/S	3	-	-	-	1 EN
- Physiologie	V/S	-	3	-	-	1 EN
- Biochemie	V/S	-	-	2	-	1 EN
- Sportmedizin	V/S	-	-	-	2	1 ZN

2. Fachprüfung:
Grundlagen der Sportmedizin

Grundlagen der Bewegungs- und Trainingswissenschaft

- Sportbiomechanik	V/S/Ü	-	-	2	2	1 EN
- Sportmotorik	V/S	-	3	-	-	1 EN

3. Fachprüfung:
Grundlagen der Bewegungs- und Trainingswiss.

Trainingswissenschaft I	VS/Ü	-	-	4	-	1 EN
Sportstatistik/-informatik	VS	-	-	2	-	1 LN
Forschungsmethodik	S/Ü	-	-	-	2	1 LN
Sportdidaktik	V/S	-	-	-	2	1 ZN

Bewegungs- und Trainingswissenschaft der Sportarten

Gerätturnen	Ü/S	2	2	-	-	1 LN/EN
Gymnastik/Tanz	Ü/S	-	2	2	-	1 LN/EN

4. Fachprüfung:

Gerätturnen oder
Gymnastik/Tanz
oder
Leichtathletik

Leichtathletik oder	Ü/S	2	2	-	-	1 LN/EN
------------------------	-----	---	---	---	---	---------

Schwimmen	Ü/S	2	2	-	-	1 LN/EN
-----------	-----	---	---	---	---	---------

1. Mannschaftssportspiel	Ü/S	2	2	-	-	1 LN/EN
--------------------------	-----	---	---	---	---	---------

2. Mannschaftssportspiel (Volleyball oder Handball oder Fußball oder Basketball oder Hockey)	Ü/S	-	-	2	2	1 LN/EN
----------------------------------------------------------------------------------------------------	-----	---	---	---	---	---------

Schwimmen
5. Fachprüfung:
ein Mannschafts-
sportspiel

ein Rückschlagspiel (Tischtennis oder Tennis oder Badminton)	Ü/S	-	-	2	2	
--------------------------------------------------------------------	-----	---	---	---	---	--

6. Fachprüfung:
Rückschlagspiel
oder

1. weitere Wahlsportart	Ü/S	2	2	-	-	1 LN/EN
-------------------------	-----	---	---	---	---	---------

Kleine Spiele	Ü/S	1	-	-	-	1 LN
---------------	-----	---	---	---	---	------

1 Wahlsportart

Hinzu kommen außerhalb der bilanzierten SWS:

1 Skisportlehrgang	V/Ü/S					1 LN
--------------------	-------	--	--	--	--	------

1 Wasserfahrtsportlehrgang			V/Ü/S			1 LN
----------------------------	--	--	-------	--	--	------

1 berufsorientiertes	P					1 LN
----------------------	---	--	--	--	--	------

Praktikum

-

22 22 20 16 SWS

-

LN = Leistungsnachweis

EN = Endnachweis

ZN = Zwischennachweis

Studienablaufplan

Hauptstudium A

(pädagogischer Bereich)

Semester

Lehrgebiete	Vermittlungsform	5.	6.	7.	8.	Nachweis Prüfungsvorleistungen	Prüfung

-							
Sportpädagogik/ Sportdidaktik	S	3**	3	-	-	1 EN	4. Fachprüfung: Sportpädagogik
Sportpsychologie	V/S	2	2**	-	-	1 EN	3. Fachprüfung: Sportpsychologie
Sportsoziologie	V/S/K	-	1	-	-	1 LN	
Sportmedizin	V/S	1	4**	-	-	1 EN	1. Fachprüfung: Sportmedizin
Sportmotorik/ Sportbiomechanik	V/S	2	-	-	-	1 EN	2. Fachprüfung: Bewegungs- und Trainingswissen-II, schaft
Trainingswissenschaft III	V/S	-	1	1	-	1 EN	
Sportstatistik/-informatik	V/S	2	-	-	-	1 LN	
große Spezialisierung - Freizeit-, Präventions- und Fitneßsport oder - Rehabilitationssport, Sporttherapie und Behindertensport oder - Leistungssport (1 Sportart bzw. Sportartengruppe)	V/S/Ü	8	8	6	-	1 EN	5. Fachprüfung
Kleine Spezialisierung*	V/S/Ü	-	-	8	-	1 EN	6. Fachprüfung
lehrpraktische Übungen*	Ü	-	2	2	-	1 EN	
Projekt/Forschungs- methodik	S/Ü	-	2	2	-	1 LN	

-							
		20	21	19		SWS	

-
-
- * = Wahlpflichtfach
 ** = berufsfeldbezogene Lehrveranstaltungen

Diplomstudiengang Sportwissenschaft

Anlage C3

Studienablaufplan

Hauptstudium B

(nichtpädagogischer Bereich)

Semester

Lehrgebiete	5.	6.	7.	8.	Nachweis Prüfungsvor- leistungen	Prüfung
<hr/>						
-						
Bewegungs- und Trainingswissenschaft:						
- Sportmotorik/ Sportbiomechanik II	1	-	-	-	EN	1. Fachprüfung: Bewegungs- und Trainingswissen- schaft oder Sportpsychologie
- Trainingswissenschaft II	-	2	-	-	EN	
- Trainingswissenschaft III	-	-	1	-	EN	
Sportpsychologie	2	-	2	-	EN	
Sportsoziologie oder Sportgeschichte	-	2	-	-	LN	
Pflichtfach Betriebswirtschaftslehre:						
- Technik des Rechnungswesens	4	-	-	-	LN	
- Einführung in die BWL	2	-	-	-	TN	
- Unternehmungsführung/ Einführung	-	2	-	-	LN	
Wahl von 2 Lehrgebieten aus:						
- Externes Rechnungswesen oder	-	(4)	-	-	(LN)	
- Internes Rechnungswesen	-	-	(4)	-	(LN)	
- Marketing I	(4)	-	-	-	(LN)	
- Finanzierung und Investition I	-	(4)	-	-	(LN)	
- Operatives Produktions- management	-	(4)	-	-	(LN)	
Allgemeine Betriebswirtschaftslehre						
Wahl von 3 Lehrgebieten aus:						
- Marketing II	-	(2)	-	-	(EN)	2. Fachprüfung
- Personalwirtschaftslehre	-	(2)	-	-	(EN)	
- Grundlagen der Besteuerung	-	-	(2)	-	(EN)	

- Unternehmungsführung - - (2) - (EN)
Planung/Org.
- Finanzierung und Investition II - - (2) - (EN)
- Strategisches Produktions-
management - - (2) - (EN)

Semester

Lehrgebiete	5.	6.	7.	8.	Nachweis Prüfungsvor- leistungen	Prüfung
<hr/>						
- Öffentliches und privates Recht für Wirtschaftswissenschaftler						3. Fachprüfung
- Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)	2	-	-	-	LN	
- Handels- und Gesellschaftsrecht	-	2	-	-	LN	
- Öffentliches Recht	-	2	-	-	LN	
- Arbeitsrecht	-	-	2	-	LN	
Organisations- und Verwaltungs- management:						4. Fachprüfung
- Organisationslehre/ Vereinsmanagement	2	-	-	-	EN	
- Managementprozeß/ Veranstalt.management	-	2	-	-	EN	
- Angewandte Informatik in der Sportverwaltung	-	2	-	-	EN	
Sportmarketingmanagement:						5. Fachprüfung
- Sportmarketing	2	-	-	-	EN	
- Kommunikationspolitik/ Sportsponsoring	-	2	-	-	EN	
- Führ.lehre/Personal- management im Sport	-	-	2	-	EN	
Berufspraktisches Handeln:						6. Fachprüfung
- Projektorganisation/Projekt- arbeit/Forschungsmethodik	1	2	1	-	LN	
- Berufseinführendes Praktikum	-	-	4	-	LN	
- Fachpraktikum	-	-	-	8 Wo.	LN	
<hr/>						
- Gesamt je nach Wahl	20	18-22	18-22	8 Wo.		

der Lehrgebiete

-

Ordnung zur Feststellung der Eignung für den Diplomstudiengang Sportwissenschaft

§ 1

Zweck der Eignungsfeststellung

- (1) Für das Studium des Diplomstudienganges Sportwissenschaft an der Universität Leipzig ist neben der Hochschulreife die besondere Eignung für den Studiengang gem. § 6 Abs. 1 Nr. 4 DPO-UL Sportwissenschaft nachzuweisen. Der Nachweis der besonderen Eignung wird durch das Ablegen einer sportpraktischen Prüfung (Sporteignungsfeststellung) erbracht. Sie dient der Feststellung der sportmotorischen Leistungsfähigkeit, die zur Teilnahme an diesem Studium erforderlich ist.
- (2) Der Nachweis der besonderen Eignung ist Einschreibvoraussetzung für den Diplomstudiengang. Er muß vor Aufnahme des Studiums erbracht sein.

§ 2

Zulassung zur Eignungsfeststellung

- (1) Zur Eignungsfeststellung kann zugelassen werden, wer
 1. die allgemeine Hochschulreife besitzt oder eine Bestätigung der Schule vorlegt, daß der Bewerber Schüler der Abiturstufe ist und
 2. ein ärztliches Attest vorlegt, in dem bescheinigt wird, daß der Bewerber sporttauglich ist und sich daher allen körperlichen Anforderungen der Eignungsfeststellung unterziehen kann.
- (2) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuß der Sportwissenschaftlichen Fakultät nach Prüfung der eingereichten Unterlagen.

§ 3

Gegenstand der Leistungsanforderungen der Eignungsfeststellung

- (1) Gegenstand der Eignungsfeststellung ist die sportpraktische Leistungsfähigkeit in den Bereichen
 1. Leichtathletik
 2. Gerätturnen
 3. Sportschwimmen
 4. Sportspiele.
- (2) Die einzelnen Prüfungsteile in den Bereichen des Absatzes 1 und die darin zu erbringenden Leistungsanforderungen sind im Anhang geregelt. Der Anhang ist Be- ~~stand~~

dieser Ordnung.

§ 4

Feststellung der sportpraktischen Eignung

- (1) Die im Anhang geregelten Leistungsanforderungen für die Eignungsfeststellung sind Mindestanforderungen. Die sportpraktische Eignung ist festgestellt, wenn die Leistungen in jedem einzelnen Prüfungsteil diesen Leistungsanforderungen genügen.
- (2) Die erforderlichen Feststellungen werden von den vom Prüfungsausschuß beauftragten Prüfern getroffen. Die Bewertung der sportpraktischen Leistungen in den Prüfungsteilen erfolgt durch je zwei Prüfer.
- (3) Über die Prüfungsergebnisse des Bewerbers wird eine Niederschrift angefertigt. Die Niederschrift ist von den Prüfern zu unterzeichnen.
- (4) Ist die Eignung festgestellt, erhält der Bewerber einen schriftlichen Nachweis ~~dabei~~. Der Nachweis hat Gültigkeit als besondere Einschreibvoraussetzung für ~~die~~ Dauer von drei Jahren.

§ 5

Termine und Wiederholung

- (1) Ort und Termin für die Durchführung der Eignungsfeststellung werden von der Sportwissenschaftlichen Fakultät festgelegt. Jeder Termin besteht aus Bewerbungsschluß, Hauptterminen und Nachtermin, die rechtzeitig durch Veröffentlichung bekanntgegeben werden.
- (2) Sind im Haupttermin die geforderten Leistungen in bis zu zwei Bereichen nicht ~~erbracht~~ worden, so können diese im Nachtermin noch einmal geprüft werden. ~~S i n d~~ ~~i m~~ Haupttermin Leistungen in mehr als zwei Bereichen nicht erbracht worden, ~~ist die~~ Teilnahme am Nachtermin nicht möglich. Die Eignungsfeststellung ist dann insgesamt im nächsten Haupttermin zu wiederholen.
- (3) Wer sich im Haupttermin der Eignungsprüfung verletzt, oder wer erkrankt, hat dies durch ein ärztliches Attest nachzuweisen. Er kann für die verbleibenden Prüfungsteile zum Nachtermin zugelassen werden.
In Härtefällen kann auf Antrag die gesamte Eignungsfeststellung im Nachtermin erfolgen. Härtefälle sind zu begründen, und ein entsprechender Antrag ist beim Prüfungsausschuß der Sportwissenschaftlichen Fakultät vor dem Haupttermin einzureichen.
- (4) Bleibt ein Bewerber ohne ausreichende Entschuldigung der Eignungsfeststellung fern oder bricht sie ab, gilt die Eignungsfeststellung als nicht bestanden.

§ 6

Ausnahmeregelungen

- (1) Leistungssportler (Mitglieder der A-, B- oder C-Kader der Sportfachverbände) können auf Antrag von dem Bereich der Eignungsfeststellung befreit werden, indem sie Hochleistungsnormen nachweisen.
- (2) Bewerber, die eine Qualifikation durch eine gleichwertige Eignungsfeststellung oder Prüfungsleistungen entsprechender Studiengänge (z. B. Lehramtsstudiengänge) nachweisen, können auf Antrag ganz oder teilweise befreit werden.
- (3) Macht der Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, daß er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten zu gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.

§ 7

Gegenseitige Anerkennung der Eignungsfeststellung

Den Bewerbern, die an einer anderen Einrichtung der Bundesrepublik Deutschland die Eignungsfeststellung für den Diplomstudiengang Sportwissenschaft nachgewiesen haben und für die nach dieser Ordnung die Gleichwertigkeit vom Prüfungsausschuß der Sportwissenschaftlichen Fakultät festgestellt wurde, wird dieser Nachweis anerkannt. Die Anerkennung ist mit der Anmeldung zur Eignungsfeststellung zu beantragen. Ist die Anerkennung festgestellt, erhalten die Bewerber darüber eine schriftliche Bescheinigung.

Leistungsanforderungen für die Eignungsfeststellung

1. Leichtathletik

Die Eignungsfeststellung ist in folgenden Bereichen verbindlich:

- Ausdauer (Langstrecke):	3000 m Männer	2000 m Frauen
- Sprint: 100 m		
- Sprung: Weitsprung		
- Wurf/Stoß: Kugelstoß	(7,5 kg) Männer	(4 kg) Frauen

Leistungsminima

Disziplin:	Männer	Frauen
1. 3000-/2000-m-Lauf	13 min	12 min
2. 100-m-Lauf	13,4 s	16,0 s
3. Weitsprung	4,75 m	3,50 m
4. Kugelstoß	7,60 m	6,75 m

2. Gerätturnen

Männer

1. Sprung: Pferd langgestellt (1,25 m hoch), Sprunghocke
2. Boden: Rolle vorwärts, Strecksprung mit 1/2 Drehung, Rolle rückwärts, Schwingen in den Handstand, Abrollen vorwärts, Handstütz-Überschlag vorwärts,
3. Reck (schulterhoch): Hüft-Aufschwung vorlings rückwärts, Hüft-Umschwung vorlings rückwärts, Felgunterschwung
oder
Hochbarren Oberarm-Kippe, Oberarmstand, Fechterflanke

Frauen

1. Sprung: Pferd seitgestellt (1,20 m hoch, Brettabstand 1,10 m) Sprunghocke
2. Boden: Rolle vorwärts, Strecksprung mit 1/2 Drehung, Rolle rückwärts, Schwingen in den Handstand, Abrollen vorwärts, Handstütz-Überschlag seitwärts

3. Reck (schulterhoch): Hüft-Aufschwung vorlings rückwärts, Hüft-Umschwung vorlings rückwärts, Felgunterschwingung
oder
Stufenbarren: Aus dem Hang am oberen Holm Kontern, Vorhocken oder -grätschen, Aufstellen eines Beines, Hüft-Aufschwung zum oberen Holm, Senken rückwärts in den Liegehang mit quergespreizten Beinen, Dreh-Spreizen mit 1/2 Drehung in den Innenseitsitz, Griff am oberen Holm, Felgunterschwingung **oder** Dreh-Spreizen mit 1/2 Drehung und Aufstellen eines Beines auf den unteren Holm, Aufrichten in den Stand, Hockwende über den oberen Holm

Leistungsminima

Übungen müssen deutlich erkennbar ausgeführt werden. Am Boden, Reck und Barren bzw. Stufenbarren gelten die Anforderungen als Übungsverbinding.

3. Sportschwimmen

Die Eignungsfeststellung umfaßt verbindlich:

- 20 m Streckentauchen mit Startsprung
- 50 m Schwimmen ohne Unterbrechung, davon 25 m Wechselzugschwimmen (Kraul oder Rückenkaul) und 25 m Gleichzugschwimmen (Brust- oder Schmetterlingsschwimmen)
- 200 m Zeitschwimmen in beliebiger Ausführung

Leistungsminima

Deutlich erkennbare Ausführung der erforderlichen Bewegungsabläufe, 200 m Zeitschwimmen in 4:15 min (Männer) bzw. 4:30 min (Frauen).

4. Mannschaftsspiele

Die Eignungsfeststellung erfolgt in einem der nachfolgend aufgeführten Mannschaftsspiele:

Handball:

- Spiel 7 gegen 7 (2x10 min)
- Grundfertigkeiten Zuspiel, Dribbling, Torwurf, Weitwurf

Fußball:

- Spiel 5 gegen 5 (2x10 min)
- Grundfertigkeiten Dribbling, Doppelpaß, Torschuß, Zielstoß (Flanke über 25 m), Jonglieren mit Vollspann

Volleyball:

- Spiel 3 gegen 3 (2x10 min)
- Grundfertigkeiten oberes Zuspiel, unteres Zuspiel, Tennisaufgabe

Basketball:

- Spiel 5 gegen 5 (2x10 min)
- Grundfertigkeiten Dribbling, einhändiger Korbwurf, Ballaufnahme im Lauf, Stoppen, Sternschritt

Bewertungskriterien:

- spielgerechte Anwendung der angriffs- und abwehrtechnischen Grundfertigkeiten
- situationsgerechtes Verhalten im Angriff bzw. in der Abwehr.

5. Rückschlagspiele

Die Eignungsfeststellung erfolgt in einem der nachfolgend aufgeführten Rückschlag-spiele:

Badminton:

- Spiel eines Satzes (Damen bis 11 Punkte, Herren bis 15 Punkte)
- Anwendung technischer Fertigkeiten und taktischer Fähigkeiten

Tischtennis:

- freies Spiel (10 min)
- Aufschlag- und Returnverhalten, Verhalten in Abwehr und Angriff

Tennis:

- Technikdemonstration: Vorhand- und Rückhandgrunds Schlag, Aufschlag, Vorhand- und Rückhandflugschlag
- Spielfähigkeitsübung im Tie-Break

Bewertungskriterien:

- spielgerechte Anwendung der Grundtechniken
- situationsgerechtes Verhalten in Abwehr und Angriff.

